

Fr 20/07 Eingang: 20/07/21

Kleine Anfrage 20/5999

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.06.2021

Entzug der Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung (AO)
und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Beim EM-Spiel Deutschland gegen Frankreich in München kam es kurz vor Spielbeginn zur Notlandung eines motorisierten Gleitschirmfliegers, der als Repräsentant von Greenpeace e.V. eine Protestaktion geplant hatte. Bei der Aktion wurden mehrere Personen verletzt. Der Pilot verstieß dabei gegen mehrere Bestimmungen der LuftVO und des StGB und gefährdete mit seiner Aktion die Stadionbesucher in erheblichem Umfang. Unmittelbar nach der Aktion wurden Forderungen nach dem Entzug der Gemeinnützigkeit des Vereins Greenpeace geäußert.

Soweit die zuständige Finanzverwaltung einen solchen Entzug der Gemeinnützigkeit planen sollte, stößt dies möglicherweise auf rechtliche Hürden. Nach §§ 51 ff AO beurteilt sich die Gemeinnützigkeit im Sinne dieser Vorschriften nach dem sich aus der Satzung gewährt, wenn sich aus der Satzung oder der sonstigen Verfassung ergibt, dass ein förderungswürdiger Zweck nach §§ 52 bis 55 verfolgt wird und dabei keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gefördert werden. Die AO enthält jedoch keine Bestimmung, die die Förderung steuerbegünstigter Zwecke mit kriminellen Mitteln ausschließt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält es die Landesregierung für geboten, Vereinen die Gemeinnützigkeit entziehen zu können, wenn diese zwar förderungswürdige Zwecke verfolgen, dabei jedoch unzulässige bzw. strafbare Handlungen begehen – wie z.B. bei der eingangs beschriebenen Aktion?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Verein „Greenpeace e.V.“ nach eigenen Angaben – und damit unter Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) – steuerlich in Hamburg geführt wird. Folglich ergibt sich daraus weder eine Zuständigkeit noch gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung durch hessische Finanzbehörden.

Unabhängig davon knüpft das Gesetz die steuerlichen Vergünstigungen aufgrund des Gemeinnützigkeitsstatus an konkrete Voraussetzungen, die sich aus den §§ 51 - 68 AO ergeben und von der Körperschaft (z.B. Verein) erfüllt werden müssen. Gesetzliche Voraussetzungen sind insbesondere die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke (§§ 52 - 57 AO) nach Satzung und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung (§§ 59, 63 AO).



Die tatsächliche Geschäftsführung muss sich dabei im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten, da die Rechtsordnung das gesetzestreue Verhalten aller Rechtsunterworfenen als selbstverständlich voraussetzt. Strafbare Handlungen, die ein Tätigwerden und verwertbare Ergebnisse der Strafverfolgungsbehörden erfordern sowie der gemeinnützigen Organisation nachweis- und zurechenbar sind, stellen einen Verstoß gegen diese Rechtsordnung dar. Sie führen daher in aller Regel zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit (vgl. u.a. Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO – zu § 63, Nummer 5 sowie BFH-Urteile vom 29. August 1984, I R 215/81, BStBl II 1985 S. 106 und vom 27. September 2001, V R 17/99, BStBl II 2002 S. 169). Geringfügige Verstöße können aufgrund des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls vor einer Versagung der Gemeinnützigkeit bewahren (vgl. BFH-Urteil vom 12. März 2020, V R 5/17, BStBl II 2021 S. 55).

- Frage 2. Falls 1. zutreffend: hält die Landesregierung die gesetzlichen Bestimmungen der AO für ausreichend, um Vereinen die Gemeinnützigkeit entziehen zu können, die ihre Ziele mit unzulässigen bzw. strafbaren Mitteln verfolgen?**
- Frage 3. Falls 2. unzutreffend: welche Änderungen der AO oder anderer gesetzlicher Bestimmungen hält die Landesregierung für sinnvoll bzw. erforderlich, um das unter 2. genannte Ziel umzusetzen?**
- Frage 4. Falls 2. unzutreffend: plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit anderen Bundesländern oder der Bundesregierung – einen eigenen Gesetzentwurf zur Umsetzung des unter 2. genannte Ziels?**

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hält die derzeitigen Regelungen zur Versagung der Gemeinnützigkeit für ausreichend. Insbesondere liegen der Landesregierung keine Hinweise auf eine gestiegene Anzahl von strafbaren Handlungen im Gemeinnützigkeitssektor vor, die über die bisherigen Regelungen hinausgehende gesetzliche Bestimmungen erfordern.

Wiesbaden,  Juli 2021


Michael Boddenberg